

(19)



(11)

EP 2 287 409 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
04.07.2012 Patentblatt 2012/27

(51) Int Cl.:
E03C 1/08 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
23.02.2011 Patentblatt 2011/08

(21) Anmeldenummer: **10012650.7**

(22) Anmeldetag: **03.03.2006**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HU IE IS IT LI LT LU LV MC NL PL PT RO SE SI
SK TR**

(72) Erfinder:
• **Lacher, Wolf-Dieter**
79379 Mühlheim (DE)
• **Denzler, Oliver**
4103 Bottmingen (CH)
• **Stein, Alexander**
79241 Ihringen (DE)

(30) Priorität: **04.03.2005 DE 102005010550**

(62) Dokumentnummer(n) der früheren Anmeldung(en)
nach Art. 76 EPÜ:
06723189.4 / 1 817 466

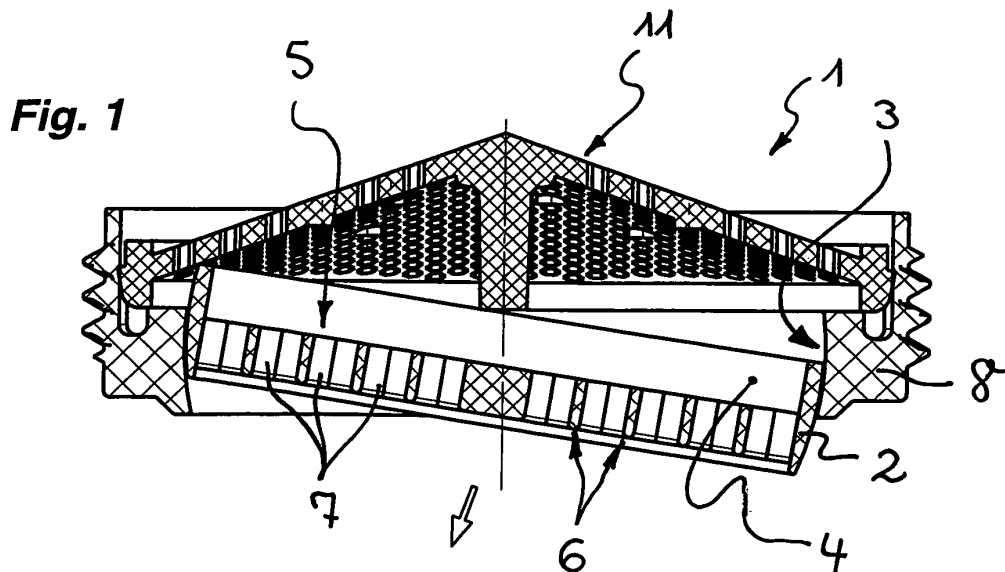
(74) Vertreter: **Maucher, Wolfgang et al**
Patent- und Rechtsanwaltssozietät
Maucher, Börjes & Kollegen
Urachstrasse 23
79102 Freiburg im Breisgau (DE)

(71) Anmelder: **Neoperl GmbH**
79379 Mühlheim (DE)

(54) **Sanitärer Wasserauslauf mit verschwenkbarer Strömungsführung**

(57) Die Erfindung betrifft einen sanitären Wasserauslauf (1), der abströmseitig eine Strömungsführung (4) hat, welche Strömungsführung (4) zumindest eine Lochplatte (5) oder eine Gitter- oder Lamellenstruktur mit einer Anzahl von Auslauföffnungen (7) aufweist, die durch Strömungsführungswände (6) umgrenzt sind. Der Wasserauslauf weist eine Gelenkhülse (2) auf, die ver-

schwenkbar in einer Gelenkpfanne (3) angeordnet ist, wobei die Strömungsführung (4) im Hülseninneren der Gelenkhülse (2) vorgesehen ist. Mit Hilfe des Wasserauslaufs lässt sich der aus einer sanitären Wasserauslaufarmatur ausströmende Wasserstrahl bei Bedarf entsprechend ausrichten, ohne dass ein platzraubendes und eventuell auch ästhetisch störendes Kugelgelenk erforderlich wäre.



EP 2 287 409 A3



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 10 01 2650

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X,P	WO 2005/093174 A2 (KLUDI GMBH & CO KG [DE]; KATZER DIETER [DE] NEOPERL GMBH [DE]; KATZER) 6. Oktober 2005 (2005-10-06) * das ganze Dokument *	1,5	INV. E03C1/08
Y	DE 32 05 205 A1 (GROHE KG HANS [DE]) 25. August 1983 (1983-08-25) * das ganze Dokument *	1-6	
Y	DE 16 58 154 A1 (SANITAERE ARMATUREN RENNERT &) 20. August 1970 (1970-08-20) * das ganze Dokument *	1-6	
Y	WO 98/16694 A1 (WILDFANG DIETER GMBH [DE]; GREYHER HERMANN [DE]; WEIS CHRISTOPH [DE]) 23. April 1998 (1998-04-23) * Abbildung 1a *	1,3-6	
Y	DE 101 62 662 A1 (RUESCHO RUESCHENSCHMIDT U SCHO [DE]) 3. Juli 2003 (2003-07-03) * Abbildung 2 *	1,2	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E03C
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort München		Abschlußdatum der Recherche 23. April 2012	Prüfer Geisenhofer, Michael
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

2
EPO FORM 1503 03.82 (PC/E09)



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 10 01 2650

Vollständig recherchierbare Ansprüche:

1-6

Nicht recherchierte Ansprüche:

7

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Anspruch 7 in der ursprünglich eingereichten Fassung ist unklar, da er Bezug nimmt auf "den Strahlregler (10)", der im Rückbezug über Anspruch 5 auf Anspruch 1 vorstehend nicht definiert wird. Entsprechend wurde die Anmelderin aufgefordert, eine Aussage zu treffen, wie der Anspruch 7 zu verstehen sei.

Mit Fax vom 14.3.2011 führte die Anmelderin aus, dass der Ausdruck dahingehend zu verstehen ist, dass der Schwenkanschlag durch die Abstömseite eines vorgeschalteten Vorsatzsiebes oder eines Strahlreglers gebildet sei. Hierbei verwendet sie nunmehr den unbestimmten Artikel. Doch auch das ist unklar, da sich Anspruch 7 über Anspruch 5 auf Anspruch 4 rückbezieht, in dem bereits ein Vorsatzsieb oder ein Strahlregler definiert wurden. Nachdem jedoch ein und der selbe Wasserauslauf nicht zwei Strahlregler oder Vorsatzsiebe aufweisen kann, ist der Schutzzumfang des Anspruchs 7 auch in dieser vermeintlich klargestellten Fassung unverständlich.

Entsprechend ist nach wie vor unverständlich, was nun unter Schutz gestellt werden soll. Eine sinnvolle, erschöpfende Recherche ist daher nicht möglich. Der recherchierende Prüfer sieht sich auch nicht in der Lage, die missverständlichen Rückbezüge der Ansprüche selbst zu interpretieren, wie sie die Anmelderin vermutlich gemeint haben könnte, da hierzu keine weiteren Informationen verfügbar sind.



Nummer der Anmeldung

EP 10 01 2650

GEBÜHRENPF LICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

1-6

- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 10 01 2650

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-3

Details der Form der Auslauföffnungen:
kreisrund, sechseckig/wabenzellartig

2. Anspruch: 4

Details des Bauteilumfangs des Wasserauslaufs:
vorgesaltetes Vorsatzsieb oder Strahlregler

3. Ansprüche: 5-7

Details der Begrenzung der Verschwenkbarkeit:
Schwenkansschlag auf der Zuströmseite, Vorsatzsieb bzw.
Strahlregler bildet Anschlagfläche

4. Ansprüche: 8-10

Details der Positionsfestlegung im Rahmen der
Verschwenkbarkeit:
Rastmittel und Gegenrastmittel zur Definition von diskreten
Schwenkpositionen, diskrete Rastvorsprünge und Rastnut

5. Ansprüche: 11, 12

Details der Beweglichkeit der Verschwenkbarkeit:
Rückstellkraft durch Feder

6. Ansprüche: 13, 14

Details weiterer Bauteile:
vorgesaltetes Strahlformsieb

7. Ansprüche: 15, 29

Details der Gelenkform:
Kugelschichtform; hohlkalotten-förmige oder hoh-konische
Gelenkpfanne

8. Ansprüche: 16, 17

Details der Belüftung:
Einformung als Luftdurchlassöffnung



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung
EP 10 01 2650

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

9. Ansprüche: 18-21

Details der Verschwenkbarkeit um eine definierte Achse:
Abstandhalter mit Oberflächenkontur, die die Schenkachse definiert

10. Ansprüche: 22-24, 28

Details der Verdrehbarkeit:
Lagerung in Umfangsrichtung drehbar

11. Ansprüche: 25, 27

Details der Abdichtung der Verbindung:
unter Vorspannung in die Gelenkpfanne eingepasst;
quellfähiges Material

12. Anspruch: 26

Details der Festlegung einer Schwenkachse:
Schwenkzapfen in Längsnuten

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 10 01 2650

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

23-04-2012

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
WO 2005093174 A2	06-10-2005	AU 2005225518 A1 BR PI0507939 A US 2007194154 A1 WO 2005093174 A2	06-10-2005 31-07-2007 23-08-2007 06-10-2005
DE 3205205 A1	25-08-1983	KEINE	
DE 1658154 A1	20-08-1970	CH 447964 A DE 1658154 A1	30-11-1967 20-08-1970
WO 9816694 A1	23-04-1998	AT 211206 T AU 713927 B2 AU 1926797 A BR 9713257 A DE 29704286 U1 DE 29718727 U1 DE 59705910 D1 DK 0931198 T3 EP 0931198 A1 ES 2170369 T3 JP 3975241 B2 JP 2001502026 A KR 20000049069 A US 6126093 A WO 9816693 A1 WO 9816694 A1	15-01-2002 16-12-1999 11-05-1998 03-11-1999 30-04-1997 20-11-1997 31-01-2002 15-04-2002 28-07-1999 01-08-2002 12-09-2007 13-02-2001 25-07-2000 03-10-2000 23-04-1998 23-04-1998
DE 10162662 A1	03-07-2003	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82